

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B BW)

Vom 31. Juli 2008

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK); und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 19. November 2007 (Amtsblatt 2007) in der jeweiligen Fassung.

1. Banking and Finance
2. Management im Gesundheitswesen
3. Marketing, Vertrieb und E-Commerce
4. Personal-, Prozess- und Dienstleistungsmanagement
5. Rechnungswesen, Controlling und Steuern.

²Bis zum Ende des vierten Studiensemesters ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fakultät nach deren Maßgaben eine berufsfeldorientierte Vertiefungsmodulgruppe zu wählen.

(3) Die bestandenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 2

Studienziel

¹Studienziel ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach Erwerb des Abschlusses qualifizierte Aufgaben in Unternehmen und anderen Institutionen mit wirtschaftlichen Bezügen wahrzunehmen. ³Dies schließt die Übernahme hochqualifizierter Fach- und Führungsaufgaben ein, die eine eigenständige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher und interdisziplinärer Methoden, Instrumente und Erkenntnisse erfordern.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt; hiervon kann beim Studium mit integrierter Berufsausbildung abgewichen werden.

(2)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende berufsfeldorientierte Vertiefungsmodulgruppen:

§ 4

Fristen für das erstmalige Ablegen

(1)¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in der Vorprüfung in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Mikroökonomie“, „Wirtschaftsrecht“ „Wirtschaftsmathematik“ und „Buchführung“ mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind diese Prüfungen dieser fünf Module zu erbringen; andernfalls gelten sie als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Wurden die Prüfungen der Module des ersten Studienabschnitts bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des fünften Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studienanfänger sind zudem im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zu informieren. ³Darüberhinaus soll sie Studierende in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Prüfungen der Module „Praxisseminar“ und „Transfermanagement“ mit Erfolg abgelegt wurden.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters werden außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3)¹Während der Studienzzeit kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern (z.B. Bankkauffrau/-mann) erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2)¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Betriebswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

§ 8

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den

Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt. ³Einzelne Module und zugehörige Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“ verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die nach dem Sommersemester 2008 ihr Studium aufnehmen oder ihr Bachelorstudium fortführen. ³Mit Ablauf des 30. September 2008 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Coburg vom 19. September 2006, berichtigt am 27. Oktober und 30. November 2006 (Amtsblatt 2006), außer Kraft.

(2)¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2008 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Coburg (SPO BW) vom 12. Februar 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 2006 (Amtsblatt 2006) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft. ²Studierende mit der Ausbildung zum Bachelor nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Coburg vom 12. Februar 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 2006 (Amtsblatt 2006) kann die Prüfungskommission von Amts wegen auf die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 Satz 1 überführen, wenn zugehörige Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht mehr sichergestellt werden können.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, 1. werden Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztma-

lig im Wintersemester 2006/2007 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009,

2. wird die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2010/2011

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satz 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 Satz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Leitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg gemäß Art.20 Abs.4 BayHSchG vom 31. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 31. Juli 2008.
Coburg, den 31. Juli 2008

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	3	8
2	Studien- und Karriereplanung	2	SU, S	sP ²⁾		½	4
3	Mikroökonomie	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
4	Makroökonomie	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
5	Wirtschaftsrecht	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
6	Gesellschaftsrecht	2	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	1	4
7	Wirtschaftsmathematik	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
8	Wirtschaftsstatistik	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
9	Computerpraktikum	2	Pr	sP ²⁾		½	4
10	Business English	6	SU, Ü	sP ²⁾		1	4
11	Buchführung	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
12	Bilanzierung	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
13	Unternehmensbesteuerung	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
14	Marketing	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
15	Produktionswirtschaft und Logistik	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
16	Organisation	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
17	Personalwirtschaft	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
18	Kosten- und Leistungsrechnung	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
19	Finanzierung und Investition	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
20	Controlling	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6
21	Wirtschaftsinformatik	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	6

Zwischensummen	82
----------------	----

38	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 bis 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Gemeinsames Studium

2.1.1 Pflichtmodule

22	Unternehmensführung	2	SU	schrP	90 – 150	2	3
23	Unternehmensplanspiel	2	LV, Ü, S	sP ²⁾		1	3
24	Mitarbeiterführung und Kommunikation	4	LV, SU, Ü	schrP	90 – 150	2	4
25	Präsentation und Moderation	2	S	sP ²⁾		1	3
26	Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	2	LV, SU, Ü	sP ²⁾		1	3

2.1.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

27,	Fachwissenschaftliche	2 x 2	LV, S, Ü	je 1 x schrP		2 x ½	2 x 2
28	Wahlpflichtmodule 1 und 2	= 4		oder sP ²⁾		= 1	= 4

2.2 Berufsfeldorientierte Vertiefungsmodulgruppen ³⁾

29 – 34	Wahlpflichtmodule 1 bis 6	6 x 4 = 24	S, SU	je 1 x schrP oder sP ²⁾		6 x 2 = 12	6 x 4 = 24
------------	---------------------------	---------------	-------	---------------------------------------	--	---------------	---------------

2.3 Abschlussarbeit

35	Bachelorseminar ⁴⁾	2	LV, Ü		sP	1	4
36	Bachelorarbeit	0	BA	BA		4	12

3. Praktisches Studiensemester 5

37	Praxisphase						20
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 5)}			
38	Praxisseminar	2	S	sP und Praxisbericht			4
39	Transfermanagement	4	SU, ExL	sP			6
Zwischensummen		48				25	90
Gesamtsummen		130				63	210

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Soweit keine Anzahl angegeben ist, handelt es sich um eine bestehenserhebliche Prüfung. Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auf Veranlassung des Prüfers für Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Waren in einem Modul bis Sommersemester 2008 zwei Prüfungsteile abzulegen und wurde bis dahin nur der erste Prüfungsteil abgelegt, ist ab Wintersemester 2008/2009 die schriftliche Prüfung zu absolvieren, die ausschließlich die Endnote bestimmt.
- 2) Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüfungsanmeldung erfolgt in dem Semester, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wird. Die Endnote wird erst gebildet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Es sind nur nicht bestandene Prüfungsteile zu wiederholen.
- 3) Von insgesamt sechs abzulegenden Modulen sind mindestens fünf Module aus der Wahlpflichtmodulgruppe der berufsfeldorientierten Vertiefungsmodule zu wählen. Ein Modul kann aus einer anderen Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden oder bei der berufsfeldorientierten Vertiefungsmodulen Banking and Finance aus den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft.
- 4) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 5) Prädikatsnoten gemäß § 7 Abs.2 Satz 4 RaPO.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

BA	= Bachelorarbeit
ExL	= Externe Lehrveranstaltung
LV	= Lehrvortrag
mdIP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung